

Wichtige Änderungen 2022

Hier erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen des Jahres.

Anhebung des Einkommensteuer-Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag (2021: 9.744 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- ab Veranlagungszeitraum 2022 um 603 Euro auf 10.347 Euro
- ab Veranlagungszeitraum 2023 um weitere 285 Euro auf 10.632 Euro

Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der Kinderfreibetrag (2020: 2.586 Euro) wurde wie folgt erhöht:

- Seit Veranlagungszeitraum 2021 auf 2.730 Euro
- Zu den Beträgen kommt jeweils der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung in Höhe von 1.464 Euro (2020: 1.320 Euro) hinzu.
- Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge.

Das Kindergeld beträgt 219 Euro für erste und zweite Kinder, 225 Euro für dritte Kinder, jeweils 250 Euro für das vierte und jedes weitere Kind.

Seit 2018 kann das Kindergeld nur noch für sechs Monate rückwirkend beantragt werden. Mit dieser Regelung soll der missbräuchlichen und betrügerischen Geltendmachung von Kindergeld entgegengewirkt werden.

Baukindergeld

Zur Förderung von Wohneigentum wurde im Jahr 2018 das Baukindergeld eingeführt. Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, die erstmalig Wohneigentum erwerben wollen. Pro Kind erhalten Antragsberechtigte 12.000 Euro, die in zehn jährlichen Raten zu je 1.200 Euro ausgezahlt werden. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über das KfW-Zuschussportal zu stellen. Im Detail gelten folgende Anspruchskriterien:

- Die Förderung kann rückwirkend für Kaufverträge oder Baugenehmigungen ab 01.01.2018 bis 31.03.2021 beantragt werden (die ursprüngliche Frist 31.12.2020 wurde um drei Monate verlängert). Bei einem Neubau ist das Datum der Ausstellung der Baugenehmigung, beim Erwerb das Datum der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags maßgeblich.
- Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen darf den Grundfreibetrag von 75.000 Euro zuzüglich einem Erhöhungsbetrag von 15.000 Euro pro Kind nicht übersteigen (Beispiel: Bei einer Familie mit einem minderjährigen Kind darf das Haushaltsjahreseinkommen 90.000 Euro nicht übersteigen).
- Die Antragsteller (die Eltern) müssen Kindergeld beziehen bzw. Anspruch auf den Kinderfreibetrag haben.
- Der Förderantrag ist spätestens drei Monate nach Einzug oder im Fall des Erwerbs nach Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags zu stellen.
- Förderfähig ist nur der erste Erwerb/Neubau einer selbstgenutzten Immobilie.
- Die Immobilie befindet sich in Deutschland.
- Die Immobilie muss über den Zehnjahreszeitraum ununterbrochen selbst genutzt werden.

Beispiel:

Hans und Petra Müller, verheiratet, 2 Kinder (2 und 5 Jahre alt), haben zusammen ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 76.000 EUR.

Für den Erwerb (Unterzeichnung Notarvertrag am 31.08.2020) ihrer allerersten selbstgenutzten Immobilie können sie Baukindergeld in Höhe von 24.000 EUR erhalten. Antragsberechtigt sind sie, denn es handelt sich um eine Immobilie in Deutschland, die Eltern haben 2 minderjährige Kinder, das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen liegt unter dem Höchstbetrag (dieser beträgt $75.000 \text{ EUR} + 2 \times 15.000 \text{ EUR} = 105.000 \text{ EUR}$) und sie werden die Immobilie ausschließlich selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

Die Auszahlung des Baukindergelds erfolgt jährlich in Höhe von 2.400 EUR. Ebenfalls sind jährlich die Anspruchsvoraussetzungen (z. B.

Selbstnutzung der Immobilie durch Meldebescheinigung oder das Nicht-überschreiten des Haushaltsjahreseinkommens durch Steuerbescheid) nachzuweisen.

Höherer Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen

Der Freibetrag für Unterhaltsaufwendungen (siehe dazu Kapitel 9) wurde für das Steuerjahr 2022 von 9.744 Euro auf 9.984 Euro angehoben.

Höherer Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen

Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, in ein berufliches Versorgungswerk oder in eine Rürup-Rentenversicherung sind 2022 bis zu einer Höhe von 25.639 Euro/51.278 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Eheleute) begünstigt. Davon sind 2022 94 Prozent als Sonderausgaben abziehbar, also maximal 24.101 Euro/48.202 Euro. Bei der Einzahlung in eine gesetzliche Rentenversicherung muss jedoch der Arbeitgeberanteil der Beträge zur Rentenversicherung von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Geänderte Fristen für die Einkommensteuererklärung

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärungen bis einschließlich 2024 geändert.

- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2022 muss bis spätestens 02.10.2023 beim Finanzamt sein.
- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2023 muss bis spätestens 02.09.2024 beim Finanzamt sein.
- Die Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2024 muss bis spätestens 31.07.2025 beim Finanzamt sein.

Diese Fristen gelten, wenn Sie Ihre Steuererklärung selbst erstellen. Sollten Sie Ihre Steuererklärung durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein erstellen lassen, gelten die folgenden Fristen:

Fristverlängerung für fachkundig vertretene Steuerpflichtige

Steuerpflichtige, die einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, müssen ihre Einkommensteuererklärung

- für den Besteuerungszeitraum 2022 bis zum 31.07.2024
- für den Besteuerungszeitraum 2023 bis zum 02.06.2025
- für den Besteuerungszeitraum 2024 bis zum 30.04.2026

beim Finanzamt abgegeben haben.

Ein steuerlich beratener Arbeitnehmer muss also die Einkommensteuererklärung 2022 bis spätestens 31.07.2024 über seinen Steuerberater beim Finanzamt einreichen. Das gilt allerdings nur für Steuerzahler, die zur Steuererklärung verpflichtet sind.

Neuregelungen zum Verspätungszuschlag

Verspätungszuschläge werden seit den Steuererklärungen für das Jahr 2018 ohne eine Ermessensentscheidung des zuständigen Finanzbeamten festgesetzt. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb der folgenden Fristen abgegeben, hat das Finanzamt zwingend einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Gründe, warum eine Steuererklärung nicht fristgemäß abgegeben werden konnte, spielen künftig keine Rolle mehr. Wer also zur Steuererklärung verpflichtet ist, muss die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 innerhalb von 24 Monaten, für das Jahr 2023 innerhalb von 22 Monaten, für das Jahr 2024 innerhalb von 21 Monaten (jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres) abgegeben haben; danach wird ein Verspätungszuschlag erhoben.

Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 Prozent der Steuerzahlung, mindestens 25 Euro pro vollen Monat der verspäteten Abgabe. Das gilt auch bei Steuererstattungen.

§

Wegweisendes Urteil zur Doppelbesteuerung von Renten

Am 31. Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof über zwei Klagen von Rentnern entschieden (Urteil X R 33/19 und Urteil X R 20/19), die davon ausgingen, dass ihre Renten doppelt besteuert werden. Zwar gab es in diesen zwei Einzelfällen keine Doppelbesteuerung, aber trotzdem hat der BFH eine klare Berechnungsformel an die Hand gegeben, wie eine Doppelbesteuerung nachgewiesen werden kann.

Die Berechnungsparameter für die Ermittlung einer etwaigen Doppelbesteuerung einer Rente sind die Folgenden:

Die Berechnung erfolgt nach dem sogenannten Nominalwertverfahren. Demnach ist eine Doppelbesteuerung nicht gegeben, wenn die Summe der voraussichtlich zufließenden steuerfreien Rentenbezüge mindestens so hoch ist wie die eingezahlten Beiträge zur Rentenversicherung, die seinerzeit nicht von der Besteuerung ausgenommen wurden. Als Rentenbezüge berücksichtigen Sie die bereits erhaltenen Bezüge plus die je nach statistischer Lebenserwartung künftig zu erwartenden Rentenbezüge. Der BFH hat hier leider auch festgehalten, dass die Inflation nicht berücksichtigt wird.

Sie ermitteln also anhand der statistischen Lebenserwartung (diese Tabellen finden Sie im Internet), wie viele Jahre Sie noch Rente beziehen werden. Anhand der Anzahl der Jahre multipliziert mit Ihrer Jahresrente kommen Sie dann auf einen Betrag, den Sie statistisch bis zu Ihrem Lebensende erhalten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie gegebenenfalls auch Hinterbliebenenrenten hinzuzählen müssen.

Danach ermitteln Sie Ihren lebenslangen Rentenfreibetrag.

Der Rentenfreibetrag multipliziert mit Ihrer statistischen Lebenserwartung ergibt dann den Teil Ihrer Rente, den Sie steuerfrei erhalten werden. Dem steuerfreien Teil Ihrer Rente müssen Sie dann die Rentenbeiträge gegenüberstellen, die während Ihres gesamten Erwerbslebens Ihre Steuer nicht gemindert haben.

Als Nachweis, welchen Betrag Sie in den entsprechenden Jahren von der Steuer absetzen konnten, eignen sich am besten die früheren Steuerbescheide. Alternativ genügen auch Rentenversicherungsverläufe, aus denen sich die Beiträge zur Sozialversicherung ermitteln lassen.

Ausnahmsweise kann der Anteil der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge auch nach sachgerechten Maßstäben geschätzt werden.

Ein Beispiel zum besseren Verständnis:

Beispiel:

Knut ging 2020 mit 67 Jahren in Rente. Sein Geburtsjahr ist also 1953. 2021 bezieht er 1.500 EUR monatlich an Rente aus der gesetzlichen